

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/19 86/02/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VStG §25 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 litc Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wird einem Beschuldigten im Berufungsverfahren bei der Gewährung des Parteiengehörs im Ladungsbescheid für den Fall des Nichterscheinens ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer weiteren Woche unmittelbar bei der Berufungsbehörde Akteneinsicht zu nehmen, so ist er in seinem Recht auf das Parteiengehör nicht präkludiert. Wurde ihm für die Erstattung einer Stellungnahme keine bestimmte Frist gesetzt, so ist von der Behörde auch ein Schriftsatz - die darin gestellten Beweisanträge waren

geeignet, ein weiteres Ermittlungsverfahren auszulösen - zu beachten, wenn dieser am Tage vor der Datierung des Berufungsbescheides abgesendet wurde. Für die Frage der Rechtzeitigkeit eines im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrages ist nicht die Datierung, sondern die Erlassung des Berufungsbescheides durch Zustellung maßgebend (Hinweis E 18.10.1985, 85/18/0054).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
VerwaltungsstrafrechtParteiengehör Rechtsmittelverfahren"zu einem anderen Bescheid"Verfahrensbestimmungen
Beweiswürdigung AntragSachverhalt Sachverhaltsfeststellung
RechtsmittelverfahrenVerwaltungsstrafverfahrenSachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020140.X01

Im RIS seit

19.02.1987

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at